

<p>Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages</p> <p>Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.10.2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:</p>	<p>Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages</p> <p>Auf Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.10.2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Richtlinie beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit werden allen Fraktionen des Kreistages Sachleistungen, Personalleistungen und Zuwendungen aus dem Kreishaushalt gewährt.</p> <p>(2) Fraktionen können zur Abdeckung des Organisationsaufwandes das Büro des Kreistages (Personalleistungen), für die Durchführung der Fraktionssitzungen Sitzungsräume des Landkreises und die verwaltungseigene Bibliothek mit vorhandener Hard- und Software sowie Internetzugang für Recherchen (Sachleistungen) nutzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit werden allen Fraktionen des Kreistages Sachleistungen, Personalleistungen und Zuwendungen aus dem Kreishaushalt gewährt.</p> <p>(2) Fraktionen können zur Abdeckung des Organisationsaufwandes das Büro des Kreistages (Personalleistungen), für die Durchführung der Fraktionssitzungen Sitzungsräume des Landkreises und die verwaltungseigene Bibliothek mit vorhandener Hard- und Software sowie Internetzugang für Recherchen (Sachleistungen) nutzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Geschäftsführungsbetrag</p> <p>(1) Fraktionen wird jährlich auf Antrag zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Zuwendung gewährt (Geschäftsführungsbetrag).</p> <p>(2) Der Geschäftsführungsbetrag setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einem Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 90 Euro/Monat und b) einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 25 Euro/Monat unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Geschäftsführungsbetrag</p> <p>(1) Fraktionen wird jährlich auf Antrag zur Unterstützung der Fraktionsarbeit eine Zuwendung gewährt (Geschäftsführungsbetrag).</p> <p>(2) Der Geschäftsführungsbetrag setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) einem allgemeinen Sockelbetrag je Fraktion in Höhe von 90 Euro/Monat und b) einem Betrag je Fraktionsmitglied in Höhe von 50 Euro/Monat unabhängig von der Anzahl der Fraktionsmitglieder.

<p>(3) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert. Besteht der Anspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird der Geschäftsführungsbetrag anteilig nach Monaten berechnet.</p> <p>(4) Sofern der Antrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres gestellt wurde, erfolgt die Auszahlung von 50 % des Jahresbetrages des Geschäftsführungsbetrages bis zum 31.01. des Jahres. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Einreichung des letzten Verwendungsnachweise gemäß § 4 dieser Richtlinie. Zu Beginn der Wahlperiode erfolgt die Auszahlung des anteiligen Geschäftsführungsbetrages für das Kalenderjahr in einer Summe.</p> <p>(5) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Geschäftsführungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.</p>	<p>(3) Für die Beschäftigung eines hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiters wird den Fraktionen zusätzlich ein besonderer Sockelbetrag gewährt, der sich wie folgt ermittelt</p> <p>a) bei Fraktionen bis einschließlich 5 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 750 Euro/Monat</p> <p>b) bei Fraktionen bis einschließlich 10 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 1.000 Euro/Monat</p> <p>c) bei Fraktion über 10 Fraktionsmitgliedern je Fraktion in Höhe von maximal 1.250 Euro/Monat</p> <p>(4) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert. Besteht der Anspruch nicht für das gesamte Kalenderjahr, wird der Geschäftsführungsbetrag anteilig nach Monaten berechnet.</p> <p>(5) Sofern der Antrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres gestellt wurde, erfolgt die Auszahlung von 50 % des Jahresbetrages des Geschäftsführungsbetrages bis zum 31.01. des Jahres. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt erst nach Einreichung des letzten Verwendungsnachweise gemäß § 4 dieser Richtlinie. Zu Beginn der Wahlperiode erfolgt die Auszahlung des anteiligen Geschäftsführungsbetrages für das Kalenderjahr in einer Summe.</p> <p>(6) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Geschäftsführungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.</p>
--	---

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Geschäftsführungsbetrag nach § 2 kann grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwandt werden:
- a) Anmietung eines Fraktionsgeschäftsraumes (einschließlich Nebenkosten),
 - b)
 - c) Personalkosten für einen Fraktionsgeschäftsführer,

 - d) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, Papier etc.).
 - e) Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und Zeitschriften,
 - f) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
 - g) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Mei-

§ 3 Verwendungszweck

- (1) Der Geschäftsführungsbetrag nach § 2 kann grundsätzlich nur für folgende Zwecke verwandt werden:
- a) Anmietung eines Fraktionsgeschäftsraumes (einschließlich Nebenkosten),
 - b) Personalkosten für einen Fraktionsgeschäftsführer **bzw. einen Fraktionsmitarbeiter**,
 - c) Kosten der Einbeziehung der sachkundigen EinwohnerInnen der einzelnen Fachausschüsse des Kreistages, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen.**
 - d) Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen einmalige Kosten (Bürotechnik, Druck- und Kopiersysteme, IT- und Netzwerktechnik) und wiederkehrende Ausgaben (Wartung der Technik, Porto, Kosten für Internetnutzung und Telekommunikation, **einschließlich Kosten für Telefon- und Videokonferenzen** Papier etc.).
 - e) Beschaffung einer Grundausstattung an Fachliteratur und Zeitschriften,
 - f) Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktion bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten.
 - g) Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder der Mei-

nungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Fortbildungs- und Informationsreisen). Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

- h) Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des Landkreises handelt und ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekongressen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten des Landkreises. Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
 - i) Rechtsberatung und Prozesskosten
- (2) Unzulässig ist die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages insbesondere für:
- a) ~~den Aufwandsersatz der Mitglieder für Fraktionssitzungen.~~
 - b) Zuwendungen an den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige persönliche Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,
 - c) die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen)
 - d) die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
 - e) Spenden

nungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Fortbildungs- und Informationsreisen). Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

- h) Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit des Landkreises handelt und ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere eigene Publikationen, Pressekongressen (einschließlich Bewirtung) oder Presseerklärungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder Angelegenheiten des Landkreises. Die Fraktion hat auf die Abgrenzung ihrer Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei bzw. Vereinigung zu achten.
 - i) Rechtsberatung und Prozesskosten
- (2) Unzulässig ist die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages insbesondere für:
- a) Zuwendungen an den Fraktionsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter, aus denen Geschenke, Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige persönliche Büroaufwendungen gezahlt werden sollen,
 - b) die Teilnahme an Kongressen und Seminaren der eigenen Partei und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen)
 - c) die Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
 - d) Spenden

<p>(3) Sofern Ausgaben getätigt wurden, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch den Landrat zu prüfen, ob hierfür die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages zur Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgabe der Fraktion zulässig ist und von einer Rückforderung nach § 5 Abs. 3 abgesehen wird. Die Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>(3) Sofern Ausgaben getätigt wurden, die nicht unter Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt sind, ist im Einzelfall durch den Landrat zu prüfen, ob hierfür die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages zur Wahrnehmung der organschaftlichen Aufgabe der Fraktion zulässig ist und von einer Rückforderung nach § 5 Abs. 3 abgesehen wird. Die Einzelfallprüfung ist aktenkundig zu machen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendungsnachweis</p> <p>(1) Die Fraktionen haben bis zum 1. März des Haushaltsjahres, welches auf das Jahr der Zuwendungsgewährung folgt, die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages entsprechend dieser Richtlinie mittels Abrechnungsbogen (Anlage 1) gegenüber dem Landrat nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern.</p> <p>(2) Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen.</p> <p>(3) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.</p> <p>(4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erbringen.</p> <p>(5) Sofern ein Fraktionsgeschäftsräum angemietet und / oder ein Fraktionsgeschäftsführer beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendungsnachweis</p> <p>(1) Die Fraktionen haben bis zum 1. März des Haushaltsjahres, welches auf das Jahr der Zuwendungsgewährung folgt, die Verwendung des Geschäftsführungsbetrages entsprechend dieser Richtlinie mittels Abrechnungsbogen (Anlage 1) gegenüber dem Landrat nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die bestimmungsgemäße Verwendung ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu versichern.</p> <p>(2) Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen.</p> <p>(3) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 1 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.</p> <p>(4) Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb eines Monats zu erbringen.</p> <p>(5) Sofern ein Fraktionsgeschäftsräum angemietet und / oder ein Fraktionsgeschäftsführer beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen.</p>

<p>(6) Der Verwendungsnachweis hat für eine Prüfung durch den Landesrechnungshof zugänglich zu sein. Dafür sind durch die Fraktion geeignete Unterlagen (Belege, ggf. auch Geschäftsführervertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.</p>	<p>(6) Der Verwendungsnachweis hat für eine Prüfung durch den Landesrechnungshof zugänglich zu sein. Dafür sind durch die Fraktion geeignete Unterlagen (Belege, ggf. auch Geschäftsführervertrag und Mietvertrag) für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach der Zuwendungsgewährung bereitzuhalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises</p> <p>(1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist vom Landrat oder von ihm beauftragten Mitarbeitern, die nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören, vorzunehmen.</p> <p>(2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäÙe Verwendung des Geschäftsführungsbetrages.</p> <p>(3) Wurde der Geschäftsführungsbetrag nur zum Teil verwandt oder werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit dem künftigen Geschäftsführungsbetrag verrechnet.</p> <p>(4) Wenn sich durch den Verwendungsnachweis erhebliche und begründete Zweifel an der bestimmungsgemäÙen Verwendung des Geschäftsführungsbetrages ergeben und diese nicht durch zusätzliche Erläuterungen und Nachfragen ausgeräumt werden können, hat die Fraktion dem Landrat bzw. den nach Absatz 1 beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Belege zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises</p> <p>(1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist vom Landrat oder von ihm beauftragten Mitarbeitern vorzunehmen; diese müssen nicht dem Rechnungsprüfungsamt angehören.</p> <p>(2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Richtlinie bestimmungsmäÙe Verwendung des Geschäftsführungsbetrages.</p> <p>(3) Wurde der Geschäftsführungsbetrag nur zum Teil verwandt oder werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert oder mit dem künftigen Geschäftsführungsbetrag verrechnet.</p> <p>(4) Wenn sich durch den Verwendungsnachweis erhebliche und begründete Zweifel an der bestimmungsgemäÙen Verwendung des Geschäftsführungsbetrages ergeben und diese nicht durch zusätzliche Erläuterungen und Nachfragen ausgeräumt werden können, hat die Fraktion dem Landrat bzw. den nach Absatz 1 beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Belege zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bildung von Rücklagen</p> <p>(1) Fraktionen können für einmalige nach § 3 Abs. 1 zulässige Ausgaben Rücklagen bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bildung von Rücklagen</p> <p>(1) Fraktionen können für einmalige nach § 3 Abs. 1 zulässige Ausgaben Rücklagen bilden.</p>

<p>(2) Der Zweck und die Höhe der Rücklage ist dem Landrat mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.</p> <p>(3) Nicht verausgabte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen sind am Ende der Wahlperiode, innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl, zurückzuzahlen.</p>	<p>(2) Der Zweck und die Höhe der Rücklage ist dem Landrat mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.</p> <p>(3) Nicht verausgabte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Rücklagen sind am Ende der Wahlperiode, innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl, zurückzuzahlen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Büroausstattungszuschuss</p> <p>(1) Sofern die Fraktion für die Fraktionsgeschäftsstelle Büroräume nutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein einmaliger Büroausstattungszuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die Auszahlung des Büroausstattungszuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Büroausstattungszuschuss</p> <p>(1) Sofern die Fraktion für die Fraktionsgeschäftsstelle Büroräume nutzt, kann auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode ein einmaliger Büroausstattungszuschuss in Höhe von 1.000 Euro gewährt werden.</p> <p>(2) Die Auszahlung des Büroausstattungszuschusses erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages vom 26.06.2002 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 04.07.2002) zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages vom 06.12.2017 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 31 vom 12.12.2017), außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt <i>rückwirkend</i> zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen des Kreistages vom 05.12.2018 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 14.12.2018) außer Kraft.</p>